

Protokoll der 25. Sitzung der Gebietskooperation Ilmenau-Seeve-Este (GEKO 28) am 10.12.2020 in Lüneburg (Videokonferenz per Skype)

Teilnehmende: siehe Anlage 1

TOP 1 Begrüßung und Protokoll der letzten Sitzung

Herr Ostermann begrüßt die Teilnehmenden. Änderungswünsche zur Tagesordnung und zum Protokoll der 24. Gebietskooperationssitzung Schriftliche Information vom 01.07.2020 gibt es nicht, und es wird damit beschlossen.

TOP 2 Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm 2021-2027 EG-WRRL

- **Anhörungsverfahren EG-WRRL**

Frau Köhne gibt einen Überblick zu dem aktuellen Anhörungsverfahren der EG-WRRL.

Niedersachsen hat Anteil an den vier Flussgebieten Elbe, Weser, Ems und Rhein.

Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge zu den Bewirtschaftungsplänen (BWP) und Maßnahmenprogrammen (MNP) 2021 bis 2027 der vier Flussgebiete sowie die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme inklusive der Umweltberichte der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein aus den Flussgebietsgemeinschaften werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß EG-WRRL zur Stellungnahme ausgelegt.

Die WRRL-Anhörungsdokumente sind im Internetangebot des NLWKN unter www.nlwkn.niedersachsen.de veröffentlicht und liegen, mit Ausnahme des Dokuments „Umweltbericht gemäß § 35 UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe (dieses Dokument liegt in der Zeit vom 22.12.2020 bis 22.05.2021 aus) gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz“, in der Zeit vom **22. 12. 2020 bis zum 22. 6. 2021** bei den nachfolgend genannten Standorten der NLWKN-Betriebsstellen zur Einsichtnahme aus. Im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgte die Bekanntmachung der vorgestellten WRRL-Anhörungsdokumente am 16.12.2020. Die ständigen Mitglieder der Gebietskooperationen werden in Ihrer Funktion als Multiplikatoren gebeten die Information an weitere Stakeholder (Personen oder Gruppen die ein berechtigtes Interesse an Wasser haben) weiterzugeben.

Der Entwurf des nds. Beitrags zu den BWP der vier Flussgebiete stellt die Ergebnisse der Datenaktualisierung zur Bestandsaufnahme, der ökologischen, chemischen und mengenmäßigen Bewertung der Gewässer und die Bewirtschaftungsziele für Niedersachsen zusammen. Diese Grundlagen sind in die BWP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Der Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP der vier Flussgebiete stellt die für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmentypen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Die-

se Grundlagen sind in die MNP der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein eingeflossen. Auf der Internetseite des NLWKN werden neben den Entwürfen zu den niedersächsischen Beiträgen auch eine Reihe von Hintergrunddokumenten zu den verschiedenen Themen der WRRL veröffentlicht.

Stellungnahmen können vom **22.12.2020** bis zum **22.06.2021** schriftlich über den Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg, GB III, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg bzw. per **E-Mail** an folgende Adresse: WRRL@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Bitte geben Sie bei Ihrer Stellungnahme an, auf welches Anhörungsdokument Sie Bezug nehmen und um welches Kapitel oder um welchen Wasserkörper es sich handelt.

Hinsichtlich der Einsichtnahme der WRRL-Anhörungsdokumente bei den NLWKN- Betriebsstellen folgender Hinweis: Aufgrund aktueller Beschränkungen im Zuge der Covid-19-Pandemie ist der Zutritt zu den Dienstgebäuden des NLWKN nur mit einer vorherigen telefonischen Terminabsprache unter nachfolgend angegebenen Telefonnummern am jeweiligen Standort möglich:

- Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg, Tel.: 0441/95069-133,
- Standort Hannover, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel.: 0511/3034-02,
- Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131/8545-400,
- Standort Braunschweig, Rudolf-Steiner-Str. 5, 38120 Braunschweig, Tel.: 0531/886 91-100.

Hinweis: Der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den deutschen Teil der FGE Ems und der Umweltbericht zu den WRRL Maßnahmenprogrammen für den nds. Teil der FGE Rhein werden für die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.03.2021 bis zum 22.05.2021 ausgelegt. Anschließend besteht auch hier bis zum 22.06.2021 die Möglichkeit, Stellungnahmen einzureichen.

- **Zustandsbewertung Grundwasser** (Folien Bewertung GW/BG)

Herr Nickel stellt die Zustandsbewertung des Grundwassers vor.

Die Bewertung des Grundwasserzustands erfolgt, wie auch andere Verfahren gem. WRRL in Sechsjahres-Zyklen.

Die Grundlage der Zustandsbewertung bilden die entsprechende Rechtsakte (v.a. GrwV (letzte Änderung 2017), Arbeitshilfen z.B. der EU-Kommission und der LAWA und die NLWKN-Leitfäden. Die grds. Methodik der Zustandsbewertung hat sich gegenüber der Bewertung von 2014/2015 nicht verändert. Die Anzahl der Messstellen, die in dem überblickweisen Messnetz geführt werden hat sich für die Bewertung 2021 gegenüber der Bewertung 2015 leicht erhöht.

Zustandsbewertung Grundwassergüte

Die Zustandsbewertung erfolgte für den Parameter Nitrat auf der Grundlage der Daten 2013 bis 2018, dem aktuellen Jahresmittelwert 2018 und der Emissionserkundung bzw. der potentiellen Nitratsickerwasserkonzentration-Berechnung auf der Grundlage der Agrarstatistikdaten

2010 und 2015. Die Trendauswertung erfolgte auf Basis der Messwerte 2013 bis 2018. Die Bewertung für Pflanzenschutzmittel erfolgte auf der Grundlage der Daten von 2013 bis 2018. Die Daten von 2008 bis 2012 wurden zur Plausibilisierung herangezogen und bei der Bewertung berücksichtigt, sofern weitere Messstellen im Grundwasserkörper mit aktuellen Schwellenwertüberschreitungen (2016 bis 2018) ermittelt wurden. Im Unterschied zur Bewertung 2015 wurden auch die „nicht relevanten Metaboliten“ von PSM-Wirkstoffen in die Auswertung aufgenommen. Bei den weiteren Parametern (Arsen, Cadmium, Blei, Quecksilber, Ammonium, Chlorid, Sulfat (neuer Schwellenwert), Tri- und Tetrachlorethen, Orthophosphat, Nitrit – zwei letzte Parameter sind mit der Novellierung der GrwV 2017 neu dazugekommen) erfolgte die Bewertung auf Grundlage der Daten von 2013 bis 2018.

Die Bewertung der Grundwassergüte für den Parameter Nitrat ergab, dass in Niedersachsen für 39 Wasserkörper der schlechte Zustand festgestellt werden muss (46% der Landesfläche). Die Hauptursache für die Belastungen mit Nitrat im Grundwasser sind die landwirtschaftliche Bodennutzungen und die damit verbundenen Stickstoffüberschüsse aus Wirtschaftsdünger und Mineraldünger. Besonders leicht verlagert sich das Nitrat in den sandigen Böden der Geest mit geringem Rückhaltevermögen und hohen Grundwasserneubildungsraten ins Grundwasser. Der Großteil der Grundwasserkörper im guten Zustand befindet sich im südlichen Niedersachsen (Festgesteinsgebiete), sowie in den Marschgebieten und den ostfriesischen Inseln an der Küste.

Im Vergleich zur Bewertung 2015 sind sechs GWK schlechter und acht besser eingestuft worden.

Auf Grund auffälliger Cadmiumgehalte ist für vier Grundwasserkörper der schlechte Zustand festgestellt worden. Mögliche Eintragsquellen sind, neben cadmiumhaltigen Phosphatdüngern und eine Mobilisierung im Boden durch Einträge von Nitrat, Einträge aus der Luft oder eine natürliche Freisetzung aus Karbonat-Mineralien. In einem Grundwasserkörper (Innerste mesozoisches Festgestein links) besteht vermutlich ein Zusammenhang mit dem historischen Harzbergbau, der ursächlich zu diffusen Schadstoffeinträgen geführt hat.

Die Zustandsbewertung für Pflanzenschutzmittel hat sich gegenüber den zurückliegenden Bewirtschaftungsplänen durch die Berücksichtigung der "nicht relevanten Metaboliten" von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen deutlich verändert. Die Anzahl der Grundwasserkörper im schlechten Zustand ist von 9 Grundwasserkörper 2015 auf nun 28 Grundwasserkörper angestiegen (vier aus „schlecht“ auf „gut“, 23 aus „gut“ auf „Schlecht“ und fünf als „schlecht“ geblieben). Von den 28 GWK im schlechten Zustand wurden sieben nur aufgrund von nicht relevanten Metaboliten (nrM) und weitere 9 aufgrund von xM (ehemals nrM) und nrM schlecht bewertet. 12 GWK wurden aufgrund von Wirkstoffen-relevanten Metaboliten (WS-rM) und nrM bzw. nrM und xM entsprechend bewertet.

Bei allen anderen Schwellenwertparameter („sonstige Schadstoffen“) sind für Niedersachsen keine signifikanten Belastungen ermittelt worden (= guter Zustand).

Zustandsbewertung Grundwassermenge

Der mengenmäßige Grundwasserzustand ist gut, wenn

- die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht übersteigt und
- durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass die relevanten Schutzgüter (Oberflächengewässer, grundwasserabhängige Landökosysteme, Grundwasserqualität durch Salzintrusion) signifikant geschädigt bzw. nachteilig verändert werden.

Zentrales Kriterium bei der Zustandsbewertung ist die Entwicklung des GW-Standes auf Ebene der GWK (eine Bewertung auf Teilkörperebene wie Typfläche /Teilräume wie im Gütebereich erfolgt nicht). Falls im Rahmen der Bewertung der Entwicklung des GW-Standes auf GWK-Ebene keine negative Beurteilung erfolgt, ist eine weitergehende Beurteilung der o.g. Schutzgüter i.S. des § 4 GrwV nicht erforderlich.

Bei der mengenmäßigen Zustandsbewertung sind langjährige Zeitreihen von Grundwasserstandsganglinien zu bewerten. Bei der Zustandsbewertung wurde der Zeitraum 1989 – 2018 berücksichtigt. Danach weisen alle GWK einen guten Zustand bzgl. der GW-Standsentwicklung auf. Daraus folgt, dass alle nds. GWK als im guten mengenmäßigen Zustand zu bewerten sind.

Umgang mit trockenen Sommern 2018 / 2019

Der wesentliche „Treiber“ für das fallen mancher GW-Stände der letzten Jahre war die klimatische Situation der Sommer 2018/2019 (vgl. auch Sonderberichte zu den trockenen Sommern (Wriedt, 2019/2020)). Diese Änderungen spiegelten sich jedoch nicht in der Auswertung der langfristigen (30-jährigen) Entwicklungen der GW-Stände gem. WRRL wieder.

Die vielfach beobachtete fallende GW-Stände geben jedoch Anlass zu Sorge und es werden sowohl auf der Bundes- wie auch Landesebene Anpassungsstrategien und Konzepte zu Wasserversorgung entwickelt. Vertiefte Berücksichtigung müssen die klimatischbedingten Änderungen des Grundwasserstands bei anstehenden Wasserrechtsverfahren für Grundwasserentnahmen finden.

Herr Ostermann formuliert die Frage, ob das auf Folie 13 der Präsentation aufgeführte Kriterium 4 der Gesamtbewertung eine schärfere Kategorie als das Kriterium 3 sei. Herr Nickel stellt dar, dass Kriterium 4 keine Verschärfung darstellt, da in einer Hintergrundberechnung eine Analogie zwischen den GOW der nicht relevanten Metabolite und dem Grenzwert der Wirkstoffe hergestellt wurde.

• **Grundzüge des Nds. Maßnahmenprogramms**

Frau Köhne gibt einen Überblick über die Grundzüge des niedersächsischen Maßnahmenprogramms.

Die EG-WRRL sieht vor, dass die Umweltziele bis 2015 erreicht werden. Die Frist zur Zielerreichung kann nur zweimal um sechs Jahre verlängert werden, bis maximal 2027 da alle erforderlichen Maßnahmen bis dahin ergriffen sein müssen. Eine Fristverlängerung ab 2027 ist

dann nur noch mit der Begründung „natürliche Gegebenheiten“ zulässig. Die ökologische Bewertung der Oberflächengewässer in Niedersachsen zeigt, dass lediglich ca. 3 % den guten ökologischen Zustand oder das gute ökologische Potenzial erreichen. Kein Oberflächengewässer erreicht den guten chemischen Zustand und über 50 % der Grundwasserkörper weisen einen schlechten chemischen Zustand auf. Die Umwelt- bzw. die Bewirtschaftungsziele für die einzelnen Wasserkörper werden am Ende des zweiten Bewirtschaftungszeitraums im Jahr 2021 noch in ähnlichem Umfang verfehlt wie 2015.

Der Nds. Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen (MNP) der vier Flussgebiete Elbe, Ems, Rhein und Weser stellt für die Zielerreichung die notwendigen Maßnahmen für die Gewässer in Niedersachsen zusammen. Darüber hinaus beinhaltet es Aussagen zur Abstimmung der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), den Stand der Umsetzung des zweiten Maßnahmenprogramms, Angaben von Gründen für die Streckung des Maßnahmenumsetzungszeitraums über 2027 hinaus sowie eine Abschätzung eines Zeitraumes für die Zielerreichung nach 2027. Der Nds. Beitrag zu den MNP umfasst auch die Abstimmungen mit den NATURA 2000-RL, EG-MSRL und der EG-HWRM-RL sowie der wasserabhängigen Schutzgebiete und Faktoren des Klimawandels. Die WRRL und das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterscheidet zwischen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen, welche im Nds. Beitrag zu den MNP berücksichtigt und weiterentwickelt worden sind. Für die Abbildung der erforderlichen WRRL-Maßnahmen ist von der LAWA ein bundeseinheitlicher differenzierter Maßnahmenkatalog erstellt worden. Des Weiteren gibt es noch zusätzliche Maßnahmen, diese sind dann festzusetzen, wenn das Monitoring oder Hinweise sich ergeben, dass die ergriffenen grundlegenden und ergänzenden Maßnahmen nicht ausreichen um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Aufgrund der bisherigen gemachten Erfahrungen sind der Bund und die Länder sich einig, dass die Bewirtschaftungsziele bis 2027 nicht zu erreichen sind. Demzufolge ist transparent darzulegen, an welchen Wasserkörpern für welche Handlungsfelder Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus zu ergreifen sind. Diese Vorgehensweise wird seitens der LAWA als Transparenz-Ansatz bezeichnet. Niedersachsen wird den Transparenz-Ansatz nutzen und den Zeitraum für die Umsetzung von ergänzenden Maßnahmen über 2027 hinaus verlängern. Demzufolge wird für jeden Wasserkörper (Grundwasser u. Oberflächengewässer), aufbauend auf dem DPSIR-Ansatz das Defizit bezüglich der Zielerreichung (Defizitanalyse, Soll-Ist-Vergleich), die geplanten und noch erforderlichen Maßnahmen(typen) quantifiziert sowie der Zeitraum für die Maßnahmenumsetzung und das Jahr der prognostizierten Zielerreichung dargestellt (Vollplanung). Die Umsetzung der Maßnahmen ist weiterhin freiwillig. In der Präsentation werden die wesentlichen landesweiten Handlungsfelder in Niedersachsen differenziert in Abhängigkeit der jeweiligen Ableitung des quantitativen Maßnahmenbedarfs kurz dargestellt. Dabei handelt es sich um:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und ökologischen Durchgängigkeit in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung von signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässern,
- Maßnahmen zur Reduzierung der signifikanten stofflichen Belastungen durch Salz in Oberflächengewässern und
- Maßnahmen zur Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe im Grundwasser.

Die bestehenden Handlungsfelder spiegeln im Wesentlichen auch die „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ wieder, die vor der WRRL sowie seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus (2009) nach wie vor bestehen.

Zur weiteren und verstärkten Umsetzung von morphologischen Maßnahmen an Fließgewässern im Sinne der Zielerreichung der EG-WRRL wurde die Gewässerallianz Niedersachsens verstetigt. Die Gewässerallianz besteht seit 2015 und ist eine Kooperation zwischen dem Land Niedersachsen und ausgewählten UHV. Die Unterhaltungsverbände, als wesentliche gesetzliche Träger der Unterhaltungslast spielen in Niedersachsen bei der Maßnahmenums-

etzung sowie bei der angepassten und optimierten Gewässerunterhaltung eine zentrale Rolle. Weitere Informationen zur „Gewässerallianz Niedersachsen“ stellt der NLWKN unter der folgenden Internetadresse zur Verfügung:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewaeser/ergaenzende_massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html.

Vor dem Hintergrund, dass ein hoher Anteil der Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper mit Nährstoffen (Stickstoff- und Phosphoreinträge) belastet sind, wird seit 2010 ergänzend eine Beratung für landwirtschaftliche Betriebe angeboten, um insbesondere die Nährstoffeinträge ins Grundwasser und ins Oberflächengewässer zu reduzieren. Die Gewässerschutzberatung EG-WRRL setzt unter ständiger konzeptioneller Weiterentwicklung der Beratung auch auf die Umsetzung von angebotenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AuK). Für die AuK sind die Entscheidungen zur neuen Förderperiode 2021 bis 2027 noch zu klären. Die Umsetzung erfolgt in der Zeitspanne der neuen Förderperiode.

Unter Verwendung der bundeseinheitlich abgestimmten Vorgaben der LAWA ist eine Kostenabschätzung vorgenommen worden. Demnach ergeben sich für Niedersachsen voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.4 Milliarden Euro für den dritten Bewirtschaftungszeitraum. Kosten für den Bund zuzuordnende EG-WRRL-Maßnahmen an Bundeswasserstraßen sind hierin nicht enthalten. Das Projekt Gewässerallianz Niedersachsen wird derzeit mit ca. 1 Mio. EUR pro Jahr unterstützt. Eine weitere Stärkung und Verstetigung der Gewässerallianzen ist beabsichtigt. Die Kostenschätzung für die Umsetzung aller zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen (Vollplanung) umfasst: ca. 3.4 Milliarden Euro. Weitere und ausführliche Angaben sind dem Entwurf des nds. Beitrags zu den MNP 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein zu entnehmen.

Herr Ostermann stellt die Frage, ob in der Kostenschätzung für die Umsetzung aller zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen die Kosten für den Grunderwerb bereits eingerechnet sind und merkt an, dass allein der nötige Grunderwerb etwa ½ Milliarde Euro ausmachen würde.

Der LAWA hat zur Erhebung der Kosten der Wasserrahmenrichtlinie eine einfache Erhebungssystematik konzipiert. Das Ergebnis der so erhobenen Kostenschätzung stellt nur eine grobe Abschätzung dar. Die Kostenschätzungen wurden je nach Handlungsfeld unterschiedlich durchgeführt. Für das Handlungsfeld Gewässerstruktur wurden die Kosten der Maßnahmen der LAWA-Maßnahmetypen 70, 71, 72, 73, 74, 75, 77 (Gewässerstruktur) berücksichtigt.

Bei den Handlungsfeldern „Durchgängigkeit“ und „Gewässerstruktur“ wurde ausgehend von den durchschnittlichen spezifischen Maßnahmenkosten und der Anzahl umgesetzter Maßnahmen für den ersten Bewirtschaftungszeitraum eine Extrapolation für die Zeiträume 2016-2021 und 2021-2027 mit angenommenen Kostensteigerungsfaktoren vorgenommen. Überwiegend wurden hier die Investitionskosten (Planung +Bau) erfasst.

Herr Loch fragt, auf welchen Zeitraum sich die Kostenschätzung bezieht. Frau Köhne benennt den Zeitraum bis 2027 und darüber hinaus, da die Kostenschätzung die Vollplanung erfasst. Sie stellt eine grobe Abschätzung der Gesamtkosten dar.

Frau Benecke äußert hinsichtlich des Managementplans „Ilmenau“ und den daraus hervorgehenden Maßnahmen der WRRL, dass der Trockenfall einiger Oberflächengewässer schnell fortschreitet und ein schnelleres Handeln notwendig sei.

Frau Köhne entgegnet, dass der Maßnahmenbedarf aus der Vollplanung der EG-WRRL umfangreich ist und sich die Umsetzung der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinziehen wird.

Herr Nickel fügt hinzu, dass die vergangenen Jahre 2018 und 2019 sehr niederschlagsarm waren. Die nachteiligen Folgen für das Ökosystem hätten selbst ohne Wasserentnahmen nicht vollumfänglich verhindert werden können.

Herr Gumz vertritt hierzu die Meinung, es komme maßgeblich darauf an, den gesamten Wasserhaushalt im Blick zu behalten. Das Renaturieren der Moore sowie der Oberflächengewäs-

ser zum Rückhalt von Wasser in den Flächen seien Maßnahmen, um den „Schwamm“ der Landschaft zu stärken.

Frau Schulz entgegnet der Aussage von Herrn Gumz, dass ein genereller Wassermangel vorherrscht und „Wasser das nicht existiert auch nicht zurückgehalten werden kann“. Es müsse eine Entwicklung von Strategien angestrebt werden, um diesem Wassermangel entgegenzuwirken.

Die abschließende Wortmeldung von Herrn Ostermann, dass die Synergieeffekte zwischen FFH-Managementplänen und WRRL-Maßnahmen innerhalb der NLWKN besser organisiert werden müssen. Frau Köhne gibt den Hinweis, dass bei der Maßnahmenplanung im Detail darauf geachtet werden müsse, wo diese Synergien entstehen und berücksichtigt werden können.

- **Kurzer Sachstand zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges**

Herr Nickel gibt einen Überblick über den Sachstand des Niedersächsischen Weges

Vertragspartner aus Landwirtschaft und Umweltschutz haben im Mai 2020 ein gemeinsames Maßnahmenpaket im Bereich des Natur-, Arten- und Gewässerschutzes vereinbart, das unter anderem mehr Biodiversität vorsieht. Die Vereinbarung sieht unter anderem auch konkrete Schritte für den Gewässerschutz vor, die im Oktober näher konkretisiert wurden. Erste notwendige gesetzlichen Ausführungen sind im Vorfeld erörtert worden und die getroffenen Neuregelungen werden im novellierten NWG in Kraft treten. In der Regel sind dann Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 10 m an Gewässern 1. Ordnung, 5 m an Gewässern 2. Ordnung und 3 m an Gewässern 3. Ordnung vorgesehen. Der Einsatz und die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Dünger sind im Gewässerrandstreifen verboten. Für die vereinbarten Regelungen zu Gewässerrandstreifen können in Gebieten mit einem sehr engen Gewässernetz, wie z. B. an der Küste und in den Marschgebieten Ausnahmeregelungen per Verordnung zum Schutz von agrarstrukturellen Belangen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung zugelassen werden. Eine weitere Ausnahme stellt das regelmäßige trockenfallen eines Gewässers dar, welches weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend ist. Hier beträgt der Gewässerrandstreifen mindestens einen Meter und dieser muss auch dauerhaft begrünt bleiben. Des Weiteren gibt es auch Sonderregelungen für Futterbauflächen in Grünlandgebieten. Der Finanzierungsbedarf für Ausgleichszahlungen der landwirtschaftlichen Flächen soll durch eine Erhöhung der Wasserentnahmegebühr gedeckt werden. Die Mehreinnahmen aus der Wasserentnahmegebühr im zweistelligen Millionenbereich pro Jahr sollen zum einen für die Ausgleichszahlungen an die Flächenbewirtschaftler sowie für die geplanten Maßnahmen zur Fließgewässerentwicklung verwendet werden. Das zugehörige Gesetzespaket ist am 10. November 2020 vom Nds. Landtag beschlossen worden.

Herr Ostermann ergänzt, dass das MU derzeit in Form von Arbeitskreisen die Thematik der Gewässerrandstreifen von 3 m an Gewässern 3. Ordnung diskutiert und es voraussichtlich auch Ausnahmen geben wird.

- **Kurzer Sachstand zur Umsetzung der Düngeverordnung (Folien DüV-Umsetzung NI)**

Herr Nickel stellt den Sachstand zur Umsetzung der Düngeverordnung vor.

Die Umsetzung der Düngeverordnung (DüV) wird im Nds. Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme gemeldet. Aufgrund der bestehenden Defizite bei der Verringerung des Nährstoffeintrags in die Gewässer und dem damit verbunden anhängigen Vertragsverlet-

zungsverfahren gegenüber Deutschland ist die DüV von 2017 überarbeitet worden und im Frühjahr 2020 in einer neuen Fassung in Kraft getreten. Mit der vom Bund beschlossenen neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung –AVV GeA) im September 2020 werden die im Jahr 2019 ausgewiesenen roten Gebiete in NI neu bewertet und neu ausgewiesen. In NI wird dies mit einer Überarbeitung der Niedersächsischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüng-GewNPVO) vom 05.12.2019 (Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer mit bestimmten Auflagen für die Bewirtschaftung) realisiert.

Dadurch das neben der immissionsbezogenen Abgrenzung jetzt die berechneten Emissionen (Nitratkonzentrationen im Sickerwasser > 50mg/l) mitberücksichtigt werden, ist nach derzeitigen Stand davon auszugehen, dass die bisherige Nitrat Kulisse für das Grundwasser aus 2019 kleiner wird. Bei der Gebietskulisse der eutrophierten Gebiete für die Oberflächengewässer bleibt es für die stehenden Gewässer (Seen) bei der bestehenden Kulisse. Für die Fließgewässer wird anstelle einer Kulissenfestlegung eine flächendeckende Anwendung des § 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 DüV (Gewässerabstandregelungen) zugrunde gelegt. Die neugefassten Gebiete sind auf Fachebene überarbeitet worden und im nächsten Verfahrensschritt steht die Beteiligung der Verbände bevor.

TOP 3 Regionalspezifische Themen

- Information Dialoge (Morphologie/Durchgängigkeit)

Frau Köhne berichtet von den aktuellen Dialogen mit örtlichen Akteuren zur Intensivierung der Maßnahmenumsetzung.

Herr Ostermann schildert die Komplikationen bei der Umsetzung von Fließgewässerentwicklungsmaßnahmen, welche mit FGE-Mitteln finanziert werden und fragt, ob hinsichtlich der Finanzierungsrichtlinie Veränderungen in Sicht sind. Frau Köhne berichtet, dass diesbezüglich Bestrebungen seitens MU anstehen und verweist auf die neue Möglichkeit, Kleinvorhaben seien derzeit bis zu einer Fördersumme von 100.000,- durchführbar. Weiterhin wird das Land Niedersachsen jedoch nicht auf die FGE-Richtlinie mit den darin zur Verfügung stehenden EU-Mitteln verzichten können, um die Ziele der WRRL umzusetzen. Es scheint in Aussicht, dass künftig auch Landesmittel aus der Wasserentnahmegebühr für die Umsetzung von Maßnahmen möglich sind.

Herr Ostermann macht auf die Risiken der Rückforderung von Fördergeldern aufmerksam, welche beispielsweise bei Vergabefehlern auftreten und fragt, ob das MU hierzu die rechtlichen Grundlagen prüft. Frau Köhne entgegnet, dass die Regelung hierzu seitens des Ministerium noch aussteht.

- **Gewässerallianz Niedersachsen**

Frau Sarina Brandenburg und Herr Matthias Nickel stellen in Funktion der Gewässerkoordinatoren die Allianzgebiete Ilmenau (Frau Brandenburg) und das Luhe-Seve-Este (Herr Nickel) vor und berichtet über die in der vergangenen Projektphase umgesetzten Maßnahmen an den Schwerpunktgewässern.

Frau Engelhardt berichtet von der guten Zusammenarbeit mit der Gewässerallianz Niedersachsen. Die Allianzen sind in der Lage große Beiträge zur Fließgewässerentwicklung beizutragen, es sei jedoch notwendig auch mit weiteren Akteuren darüber hinaus Maßnahmen umzusetzen.

Herr Gumz ergänzt, dass über die Ziele des Niedersächsischen Wegs geplant sei, Verbände zu gründen, welche sich ebenfalls an der Umsetzung der WRRL mitwirken werden.

Herr Matthias Nickel macht auf die gute Zusammenarbeit zwischen der Gewässerallianz und der Unteren Wasser- und Naturschutzbehörde aufmerksam.

TOP 4 Verschiedenes

- **Verwendung der Haushaltsmittel für die Gebietskooperation**

Herr Bardowicks berichtet über die Verwendung der Gelder für Öffentlichkeitsarbeit. Diese wurden im Jahr 2020 für eine Sauerstoffsonde aufgebracht, welche die Horster Fischerei-Naturschutzgemeinschaft erhielt. Der geplante Ortstermin sowie ein Pressebericht konnten jedoch aufgrund der Coronapandemie nicht stattfinden.

Für das Jahr 2021 stehen 4500,- Euro zur Verfügung. Herr Bardowicks bittet die Mitglieder der Gebietskooperation Ihre Anregungen und Ideen rechtzeitig an den NLWKN zu richten. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel wird gemeinsam von Herrn Ostermann, Frau Köhne und Herrn Bardowicks getroffen.

Herr Stieber kündigt die Sitzung der AG-Süd an, zu der geplant ist Frau Heidebroek einzuladen.

Der Termin für die nächste Sitzung der GEKO 28 in 2021 wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Für das Protokoll

gez. Bardowicks

Übersicht zu den Anlagen:

Die Anlagen sind außer der Teilnahmeliste im Internet unter www.wasserblick.net bzw. direkt unter www.wasserblick.net/servlet/is/82373/ eingestellt.

Anlage 1_Teilnahmeliste_GEKO_28_12112019.pdf

Anlage 2_191112_Geko 28_TOP 2

Anlage 3_Präsentation_Stiftung_Lebensraum_Elbe.pdf

Anlage 4_Präsentation_Gewässerallianz_Luhe_Seeve_Este